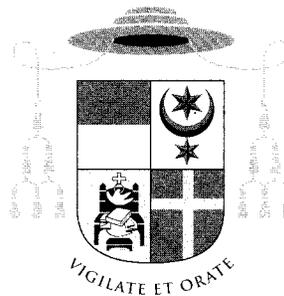




Dr. Gerhard Feige  
Bischof von Magdeburg



Dipl.-Ing.  
Dietmar Deibele  
Alte Trift 1  
06369 Trebbichau an der Fuhne

Kraft meines Amtes als Bischof von Magdeburg erlasse ich auf der Grundlage des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (VermG) folgenden

## Bescheid

1. Ich entlasse Sie aus dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Heilig Geist“, Görzig.
2. Ich entziehe Ihnen die Wählbarkeit für Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg auf die Dauer von vier Jahren.

### Begründung:

Mit Beschluss vom 09.05.2008 hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Geist, Görzig, beschlossen, einen Antrag auf Ihren Ausschluss aus dem Kirchenvorstand gem. § 10 Abs. 2 VermG zu stellen.

Der Antrag ist zulässig gem. § 10 Abs. 2 VermG.

Als Antragsgegner waren Sie ausweislich des Protokolls nicht zu der Sitzung am 09.05.2008 eingeladen. Dies entspricht den Regelungen des Vermögensgesetzes, nach dessen § 17 Abs. 1 Mitglieder des Kirchenvorstandes von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, die selber betroffen sind.



Gem. 17 Abs. 2 VermG entscheidet der Kirchenvorstand darüber, ob ein Mitglied in einer zu behandelnden Angelegenheit befangen ist. Der Betroffene ist dazu anzuhören. Diese Anhörung ist unterblieben. In Fällen in denen eine Befangenheit offenkundig ist, ist die Anhörung des Betroffenen entbehrlich. Dieser kann im Rahmen der Anhörung nur zur Frage der Betroffenheit Stellung nehmen, nicht aber in der Sache selber, da dies eben durch die erwähnte Vorschrift des § 17 Abs. 1 VermG ausgeschlossen ist. Da aber die Betroffenheit im Falle eines Ausschlussantrages offenkundig ist, kann durch den Betroffenen nichts anderes vorgetragen werden.

In der Begründung zu diesem Antrag wird angeführt, dass es durch Sie wiederholt zu Beleidigungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pfarrer Kensbock, sowie anderer Kirchenvorstandsmitglieder gekommen sei.

Gem. § 10 Abs. 2 VermG kann der Bischof auf Antrag eines Kirchenvorstandes ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grund entlassen. Ein solcher wichtiger Grund wird vorliegend bejaht.

Bereits mit Schreiben vom 15.02.2008 hat die Verbundssitzung der Kirchenvorstände einen Antrag auf Ihre Entlassung gestellt. Dieser Antrag war seinerzeit von allen Mitgliedern der Kirchenvorstände Köthen und Görzig unterschrieben worden. Aus formalen Gründen musste dieser Antrag zurückgewiesen werden. Jedoch wurde der Antrag zum Anlass genommen, Ihnen ausdrücklich mit Schreiben vom 10.04.2008 darzustellen, dass Beleidigungen und unsubstantiierte strafrechtliche Vorwürfe gegenüber dem Leiter des Kirchenvorstandes oder gegenüber anderen Mitgliedern der Verbundssitzung der Kirchenvorstände nicht hingenommen und zu rechtlichen Konsequenzen führen werden.

Ungeachtet dieser Ermahnung haben Sie auch in der Folgezeit mehrere Schreiben verfasst und einem größeren Kreis von Empfängern zugesandt, die wiederum Beleidigungen enthielten.

So wurde der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer Kensbock, des vorsätzlichen und wiederholten Rechtsbruchs bezichtigt.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes Köthen werden der Hochstapelei, Täuschung, Verleumdung und Beleidigung angeklagt.

Dem Bischof wird vorgeworfen, er verweigere seine Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

Dem Bischöflichen Ordinariat wird demagogisches Verhalten unterstellt.

Diese permanenten Beleidigungen machen eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich. Mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes Köthen haben eine weitere Mitarbeit im Kirchenvorstand unter diesen Bedingungen abgelehnt.

Weiterhin sind Kirchenvorstandssitzungen gem. § 15 VermG nicht öffentlich.

Diesem Gebot widerspricht es, wenn Inhalte aus Kirchenvorstandssitzungen einer größeren Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Ihre Äußerungen haben Sie stets einer größeren nicht näher zu bezeichnenden Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben. Der Adressatenkreis ist unter der Sammelbezeichnung „meine Wahl“ zusammengefasst worden. Es steht Ihnen eben aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht zur Wahl, wem Sie Inhalte der



Kirchenvorstandssitzungen mitteilen. Auch wird das Bistum Magdeburg und seine Führung durch Ihre unsachlichen, beleidigenden und strafrechtlich relevanten Darstellungen in Misskredit gebracht.

Auch diese Tatsache unterstreicht die Erforderlichkeit, Sie aus dem Kirchenvorstand auszuschließen.

Die Verhängung eines Verbotes der Wiederwahl für vier Jahre ist erforderlich, da in nächster Zukunft erneut Kirchenvorstandswahlen stattfinden und eine erneute Mitwirkung von Ihnen aus den o. g. Gründen auszuschließen ist, um eine sachliche und vertrauensvolle, konstruktive Arbeit des Kirchenvorstandes und der Verbundssitzung der Kirchenvorstände zu gewährleisten.

Vor Erlass dieses Beschlusses ist Ihnen gem. § 10 Abs. 2 VermG rechtliches Gehör gewährt worden. In Ihrer hier verspätet eingegangenen Widerspruchsbegründung erheben Sie erneut in beleidigender Form unsubstantiierte Vorwürfe insbesondere gegen den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Ihre Darstellungen sind nicht geeignet, die Vorwürfe des Kirchenvorstandes und den darauf beruhenden Antrag zurückzuweisen.

Dem Antrag des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „Heilig Geist“, Görzig, war deshalb stattzugeben.

Magdeburg, 06.06.2008

Dr. Gerhard Feige  
Bischof